Musikschule Neumarkt-Sankt Veit

Anmeldung für das Schuljahr 2023/24

Zweigstelle der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn
Musikschule im Kulturbahnhof, Bahnhofstr. 26, 84494 Neumarkt-Sankt Veit

Schülerin / Schüler: [bitte gut lesbar ausfüllen]

Name:	**Vorname:**
Geburtsdatum:	**Schule/Klasse** (ggf. Beruf):
Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	**eMail:**

Datenschutz: die aktuellen Datenschutzrichtlinien werden eingehalten. Die Rechte der Betroffenen gemäß Art. 15 DSGVO bleiben unberührt.
Ich wurde darauf hingewiesen, dass die **Tel.-Nr.** und die **eMail-Adresse** als Kontaktwege durch die Musikschule genutzt werden.

Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahren):

☐ **Städt. Kindergarten** ☐ **Kath. Kindergarten St. Vitus**

Gewünschtes Fach bzw. Instrument:

☐ .....

Einzel- bzw. Gruppenunterricht

☐ **Einzelunterricht** **45** Minuten wöchentlich
☐ **Einzelunterricht** **30** Minuten wöchentlich
☐ **2 Schüler** in 45 Min. wöchentlich
☐ **3 Schüler** in 45 Min. wöchentlich
☐ **4 - 5 Schüler** in 45 Min. wöchentlich

Ensemblefach (auf Anfrage):

☐ .....

Hat der/die Schüler/Schülerin bereits früher am Musikunterricht teilgenommen? Wenn ja, bitte hier vermerken:

☐ Musikalische Früherziehung
Welches Schuljahr:.....

☐ Instrumental- oder Vokalunterricht
Welches Instrument:.....

Das Informationsblatt (Gebührensatzung) der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn habe ich erhalten und erkläre mich mit den dort genannten Bedingungen (samt Hinweis zu Krisenzeiten) einverstanden. Ich habe meine Angaben überprüft und bestätige die Anmeldung zum Musikunterricht mit meiner Unterschrift:

→_____ →_____

Ort, Datum **Unterschrift** (bei Minderjährigen: gesetzliche(r) Vertreter)

Informationsblatt (Schuljahr 2023/24)
der Musikschule Neumarkt-Sankt Veit
Zweigstelle der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn

Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule Neumarkt-Sankt Veit ist jährlich von Mitte Juni bis Ende Juli möglich. Anmeldungen sind schriftlich per Anmeldebogen an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer*innen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Grundgebühr: (nur im Instrumental-/ Vokalunterricht) **180,00 €**
Die Grundgebühr ist für Musikschülerinnen und Schüler fällig, die Ihren ersten Wohnsitz **nicht** innerhalb der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben.

Erwachsenenzuschlag: 40% Aufpreis auf die jeweilige Unterrichtsgebühr im Vokal- und Instrumentalunterricht. (Entfällt bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 18-25 Jahren, die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag. Ein Nachweis darüber ist ohne gesonderte Aufforderung zu Beginn eines Schuljahres in Schriftform im Sekretariat der Musikschule vorzulegen.

Musikalische Früherziehung	**166,00 €**	45 Min. wöchentlich
Musikalische Grundausbildung	**166,00 €**	45 Min. wöchentlich
Instrumental- / Vokalunterricht:		
Einzelunterricht (45 Min. wöchentlich)	**1040,00 €**	
Einzelunterricht (30 Min. wöchentlich)	**706,00 €**	
Klavernutzungspauschale (für Klavierschüler)	**30,00 €**	
Gruppenunterricht:		
bei 2 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**582,00 €**	
bei 3 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**397,00 €**	
bei 4-5 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**310,00 €**	
Ballett und Tanzunterricht:		
Gruppenunterricht (60 Min. wöchentlich)	**400,00 €**	

Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren
Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr wird immer an erster Stelle berechnet.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 75%. Nimmt ein Elternteil am Unterricht teil, wird die Ermäßigung ab dem 1. Kind gewährt. Diese gilt nicht für den zweiten Elternteil. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach um 25% und für jedes weitere Fach um 50%. Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung von der bereits verringerten Gebühr berechnet.

Sozialermäßigungen bzw. **Erlässe** werden auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.

Ergänzende Unterrichtsangebote in Mühldorf a. Inn
(keine Zuschläge, keine Grundgebühr, keine Ermäßigungen)

Ensemble extern	**81,00 €**
Theorie extern	**81,00 €**
Jegog (Bambusgamelan)	**76,00 €**
Orchester extern	**39,00 €**
Chorsingen extern	**39,00 €**
Tonstudio/Aufnahmetechnik (Einführungspreis)	**250,00 €**

Theoriekurse **D-1, D-2, D-3 und SVA** bedürfen einer gesonderten Anmeldung. Nähere Informationen zur Durchführung und der Bedingungen erhalten Interessierte im Sekretariat der Musikschule.

Geltungsdauer der Anmeldung:
Die Anmeldung **gilt für das gesamte Schuljahr** und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten sowie zur Zahlung der Gebühren. Der Unterrichtsvertrag **verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres fristgerecht in belegbarer Form (Brief, eMail, Fax) gekündigt wird.**

Gebühren im Schuljahr 2023/24 (für ein Unterrichtsjahr):

Musikalische Früherziehung	**166,00 €**	45 Min. wöchentlich
Musikalische Grundausbildung	**166,00 €**	45 Min. wöchentlich

Instrumental- / Vokalunterricht

Einzelunterricht (45 Min. wöchentlich)	**1040,00 €**
Einzelunterricht (30 Min. wöchentlich)	**706,00 €**

Gruppenunterricht

bei 2 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**582,00 €**
bei 3 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**397,00 €**
bei 4-5 Teilnehmern (45 Min. wöchentlich)	**310,00 €**

Ballett, Tanz (60 Min. wöchentlich)	**400,00 €**	*) ermäßigungsfähig
Ensemble extern	**81,00 €**	kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/Vokalunterrichts
Klaviernutzungspauschale (für alle Klavierschüler)	**30,00 €**	

Grundgebühr im Instrumental-/ Vokalunterricht: **180,00 €**

Die Grundgebühr ist für Musikschüler/Musikschülerinnen fällig, die ihren ersten Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben.

Erwachsenenzuschlag (ab 18 Jahre): 35% Aufpreis auf die jeweilige Unterrichtsgebühr (Vokal- und Instrumentalunterricht). Für erwachsene Schüler/Schülerinnen (18-25 Jahre), die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag.

Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren können gewährt werden. Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Musikschule.

Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten **im SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht oder wahlweise vom Gebührenschuldner überwiesen. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren entstehen.

Schuljahr-, Ferien- und Feiertagesregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Während der Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen für die weiterführenden Schulen in Bayern. Die Anmeldung **gilt für das gesamte Schuljahr** und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten sowie zur Zahlung der Gebühren. **Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres in belegbarer Form (Brief, eMail, Fax) gekündigt wird.**

Hinweis zu Krisenzeiten

Während der behördlich angeordneten Schließung der Musikschule besteht teilweise die Möglichkeit, den Unterricht auf Wunsch in **online-Form** durchzuführen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

Datenschutz: die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, eMail-Adresse, Schule, Beruf, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden und bestehenden Unterrichtsvertrags erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO bleiben unberührt.

Besondere Wünsche und Anregungen (werden nach Möglichkeit berücksichtigt):

.....

.....

➔ Bitte den unteren Abschnitt abtrennen und aufbewahren:

Informationsblatt (Fortsetzung)

Alle Gebühren sind Jahresgebühren
Die Unterrichtsgebühren entsprechen der geltenden Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn.

Gebühreneinzug
Im August und September findet kein Gebühreneinzug statt.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten **im SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht oder vom Gebührenschuldner überwiesen. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren entstehen.

Bei Ausschluss oder bei freiwilliger vorzeitiger Abmeldung vom Unterricht ist die Jahresgebühr grundsätzlich für das volle Schuljahr zu zahlen.
Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn aufgehoben werden, wenn der/die Schüler/-in aus weder von ihm/ihr selbst, noch von seinen/ihrer Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

Weitere Regelungen
Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.
Kann der/die Schüler/Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, ist die Musikschule frühzeitig zu verständigen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.
Aufgrund der Ferien- und Feiertagsregelung sowie der unterschiedlich anfallenden beweglichen Feiertage garantiert die Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn ihren Nutzern 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Den Nutzern von Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Tanzunterricht kann eine teilweise Gebührenrückerstattung zustehen, wenn die garantierte Anzahl infolge attestierter Erkrankungen (Nutzer/Lehrkraft) unterschritten wird. In den übrigen Fächern wird eine anteilige Gebührenerstattung nur nach Einzelfallprüfung gewährt, wenn der Unterricht aus Gründen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, ausfällt (Ferien und Feiertage ausgenommen).
Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Dies geschieht nach vorheriger Einwilligung durch Betroffene. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht.
Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schülern sowie Anmeldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig gemeldet werden.

Hinweis zu Krisenzeiten: es besteht teilweise die Möglichkeit, den Unterricht während einer behördlich verfügten Schließung der Musikschule auf Wunsch in online-Form durchzuführen. Genaue Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn.

Öffnungszeiten des Musikschulbüros in Mühldorf:
Montag – Freitag von 8.15 bis 12.15 Uhr

Das Büro der Musikschule ist während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage nicht besetzt.

Kontakt:
Sekretariat der Städtischen Musikschule
Luitpoldallee 23
84453 Mühldorf a. Inn
Tel. 08631/ 363710 Fax 08631 / 3637 13
www.musikschule-muehldorf.de
e-Mail: kontakt@musikschule-muehldorf.de
e-Mail: musikschule@johannespeterschmidt.de
Musikschule im Kulturbahnhof
Bahnhofstraße 26